

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 21. December 1825.

B e k a n n t m a c h u n g

die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen für die Zeit vom 1sten Juli 1825 bis 1sten Januar 1826 betreffend.

Montag den 2ten Januar 1826 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1sten Julius 1825 bis den 1sten Januar 1826 No. 30. Tauben-Etraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

- 1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt;
- 2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
- 3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
- 4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
- 5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt, beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu be-fassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hiebei zugleich: daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen, in den einmal feststehenden Terminen — am 2ten Januar und am 1sten Juli — alljährlich regelmäsig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeits-Terminen auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin den 11. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüze. Beelitz. Deek. v. Kochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 160.
Wegen der auf
2 Jahre ausge-
setzten Prüfung
der Forst-Candi-
daten.

Zufolge Königl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 11ten d. M. wird die in unserm Amtsblatte pro 1824 Stück X. Seite 76. erlassene Bekanntmachung vom 1. März v. J. die Anstellungs-Gesuche der Forst-Candidaten betreffend, hinsichtlich der Schwierigkeiten, welche den dort bemerkten Umständen nach, mit den Dienst-anstellungen im Forstfache verbunden sind, hierdurch dahin erneuert:

daß, wenn auch Forst-Candidaten in dem bei den angeordneten Provinzial-Forst-Examinations-Commissionen abgelegten Examen bestanden sind, und sie zur künftigen Anstellung notirt werden, ihnen dadurch doch kein Anspruch zur Versorgung im Königl. Dienst binnen einer gewissen Zeit ertheilt wird. Es können vielmehr die gedachten Forst-Candidaten, bei der großen Anzahl bereits examinirter Forstbeflissenen, ingleichen der mit frühern Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und derjenigen Forst-Beamten, welche wegen Einziehung ihrer gegenwärtigen Stellen, anderweitig angestellt werden müssen, ingleichen der ältern Mitglieder der Jäger-Corps, binnen einer sehr geraumen Zeit auf Anstellung gar nicht rechnen; diese bereits notirten Individuen reichen auf sehr lange Zeit zur Besetzung der

vacant werdenden Forststellen hin. Ueberdem muß bei Besetzung erledigter Forststellen, den ergangenen Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind; es bleibt mithin die Aussicht für die in jenem Grade nicht bestandenen Candidaten zur Anstellung im Forstfache um so entfernter.

Dies wird zur Vermeidung fruchtloser Anstellungsgesuche, um keine vergeblichen Hoffnungen zu unterhalten, als auch darum zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriff stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, in demselben unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung zu gelangen, unterrichtet werden.

Zugleich hat das Königl. Finanz-Ministerium festgesetzt: daß diejenigen im gedachten Examen bestandenen Forst-Candidaten, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß Nro. 2. erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werde, wie von andern Regierungs-Referendarien, so wie in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufß der Anstellung als Ober-Förster oder verwaltende Forstbediente statt finden werden.

II. Novbr. 110. Breslau den 25. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Da die nach dem Circular Nro. 2. vom 24. März 1822 angeordnete Einsendung der Quartal-Nachweisungen Seitens Königlicher Cassen über die Bestände an neuer Scheidemünze, wie solche nicht nur bei der Regierungs-Haupt-Casse, sondern auch bei den Spezial-Cassen im letzten Monat eines jeden Quartals verblichen sind, nicht mehr erforderlich ist; so wird sämmtlichen Königl. Cassen unerss Verwaltungs-Bezirks bekannt gemacht, daß diese Nachweisungen aufhören und nicht weiter eingesandt werden sollen.

Nro. 167.
Wegen Aufhörens der Quartal-Nachweisungen von den Beständen der Scheidemünze.

II. A. 204. Decbr. Breslau den 16. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einige Veränderungen bei der Arznei-Taxe für 182⁵/₆ nöthig gefunden; wovon das Verzeichniß sämmtlichen Stadt- und Kreis-Physikern für sie, und die in ihren Amtsbezirken sich befindenden Apotheker heute gratis übermacht worden ist; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nro. 162.
Betreffend die Arznei-Taxe pro 182⁵/₆.

A. I. IX. 217. Decbr. Breslau den 11. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 163.
Beyen der
einem Forst-
lehrling nöthi-
gen Schul-
kenntnisse.

Nach der in unserm Amtsblatte pro 1820 unterm 29. August ej. a. bekannt gemachten Festsetzung des Königl. Finanz=Ministerii vom 18. Juli 1820 ad 3 und 7 sollen diejenigen jungen Leute, welche das Forst= und Jagdwesen erlernen wollen, die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen und mit Einschluß der Regel de tri rechnen können, als worauf die Privat= und städtischen Forststofficianten bei Annahme der jungen Leute in Unterricht, halten sollen.

Wir haben uns bereits am 11. Januar 1822 veranlaßt gefunden, in unserm Amtsblatt pro 1822 Seite 6. mit Bezug auf obige Festsetzung, die Privat= und städtischen Forstbedienten auf die Erfordernisse der Lehrzeugnisse, womit die in die Jäger=Bataillone freiwillig eintretenden Jäger versehen sein müssen, wiederholt aufmerksam zu machen.

Demohngeachtet sind bei der Prüfung der den Forstlehrlingen ertheilten Lehrzeugnisse zur vorgeschriebenen Bestätigung Behufs des Eintritts der darnach gelernten Jäger ins Königl. Garde=Jäger=Bataillon oder in die Jäger=Abtheilungen, die Kenntnisse der ausgelehrten Jäger verschiedentlich sehr mangelhaft befunden worden, besonders ist zu rügen, daß diese jungen Leute von Privat=Forststofficianten im Schreiben und Rechnen während ihrer Lehrzeit sehr vernachlässigt worden sind.

Mit Bezug auf hierin angeführte Bekanntmachungen werden daher diejenigen Forstbedienten, welche Forstlehrlinge unterrichten, nochmals aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese fertig schreiben, lesen und mit Einschluß der Regel de tri, rechnen können; wobei besonders bemerkt wird, daß diejenigen Forstlehrlinge, welche diese Kenntnisse nicht besitzen, bei ihrer Prüfung Behufs der Beglaubigung ihrer Lehrzeugnisse zum Eintritt ins Garde=Jäger=Bataillon oder in die Jäger=Abtheilungen sogleich werden zurückgewiesen werden.

II. Decbr. 159. Breslau den 8. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 164.
Betrifft die Ge-
bühren für
Steuer=Um-
schreibungen.

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Gebühren der directen Steuer=Ämter für die Steuer=Umschreibungen bei Verkaufs=Dismembrations= und Abt= lung= Fällen, wird bestimmt: daß solche nur in Kopialien bestehen und diese den Satz von 4 sgr. für den Bogen nicht übersteigen dürfen. Alle übrigen Gebühren, insonderheit pro vidimatione, sind unzulässig.

Auch müssen die Kopialien=Beträge jedesmal unter das dem Interessenten einzu= händigende Exemplar vermerkt und vor dem betreffenden Landrathl. Amte festgestellt und angewiesen werden.

Für bloße Abschriften aus dem Kataster passiren nur 2 ½ sgr. Kopialien,

II. XVII. 382. Novbr. Breslau den 12. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem Anfange des Jahres 1826 wird zwischen Dels und Breslau eine Personenpost in der Art eingerichtet, daß solche des Montags und Donnerstags früh um 5 Uhr von Dels abgefertiget wird, und an den nämlichen Tagen Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr von hier nach Dels zurück geht.

Die Person mit 6 Pfd. Gepäck zahlt bis Breslau oder Dels hin und zurück 22 sgr. 6 pf.

Eine dergleichen bis Breslau oder bis Dels, bloß hin 15 sgr.

Briefe, Geld-Summen bis zum Betrage von 100 Rthl. so wie auch Handpakete, werden gegen das gewöhnliche Porto mit befördert.

Breslau den 16. December 1825.

Königl. Ober-Post-Amt.
Schwüurz.

P e r s o n a l = V e r ä n d e r u n g e n

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau
in dem Monat November 1825.

Die Candidaten der Rechte: Ferdinand Pfigner, Robert Ostmann, Carl Schloms, Gustav Ferdinand Melzer, Alexander Gustav Haberstrohm, Christoph Graf von Poninski, Franz Xaver Schneider, Adolph Ferdinand Berlin, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren; die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren: Johann Tuppe, Friedrich Paul, Ignaz Schuppe, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien; der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ernst Adolph Elfried Blühdorn ist zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht in Breslau; der Ober-Landes-Gerichts-Rath Schmidt zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Schweidnitz ernannt worden. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scholz zu Ratibor ist in gleicher Qualität zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt. Der Invalide Drischel als Executor bei dem Königl. Domainen-Justiz-Amt in Carlsmarkt angestellt worden.

P e r s o n a l = C h r o n i k d e r ö f f e n t l i c h e n B e h ö r d e n.

Der Ritterguts-Besitzer und Rittmeister von der Armee, Cammerherr von Poser auf Perschau zum Polizei-Districts-Commissarius, Wartenbergischen Kreises.

Dem Rector des Gymnasii zu Brieg Dr. Schmie der, ist das Prädikat Director beigelegt worden.

Dem Forstmeister Meyer in Sorau ist die combinirte Forst-Inspection Hammer-Wohlau zur Verwaltung vom 1sten Januar 1826 ab, übertragen worden.

Der Oberförster Krüger zu Sufigke im Magdeburger Regierungs-Bezirk in die Stelle des pensionirten Oberförsters H ä r r i c h zu Bobile, Forst-Inspection Hammer-Wohlau versetzt.

Der Hausbesitzer und Vorsteher des Hospitals zu Strehlen, Gottfried Otto, zum Kämmerer und Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Der bisherige zweite Pastor Bock zu Langenbielau zum ersten Pastor daselbst.

Der Pfarrer-Administrator Rother in Praußnitz zum Pfarrer in Gorsenz, Militärscher Kreises.

Der Tischlermeister P o s c h zu Reichenbach zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der invalide Oberjäger H ä h n e l als Waldwärter zu Eichharte, Königl. Charite'-Amts Prieborn.

Der bisherige Hülflehrer Neunherz zu Breslau zum evangelischen Schullehrer in Kleutsch und Haunold, Frankensteiner Kreises.

Der Schul-Adjutant Zahlen zum dritten Lehrer der Stadtschule in Wünschelburg.

Der Seminarist Hoffmann zum evangelischen Schullehrer in Wäldchen, Waldenburger Kreises.

Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verwittwete Gärtnerstellen-Besitzerin Gebel zu Niefnig, Ohlauischen Kreises, hat bei der katholischen Pfarrkirche zu H en n e r s d o r f, Ohlauischen Kreises, auf ein jährlich zu celebrirendes feierliches Hochamt eine Foundation von 100 Rtlr. gestiftet.

Die Frau Seyler zu Obersalzbrunn und der Stadtbrauermeister Trenken zu Schweidnitz haben zu Gunsten der Armen-Casse in Waldenburg jeder ein Geschenk von 30 Rtlr. gemacht.

Der zu Breslau verstorbene Dom-Stifts-Prälat von Blacha hat der Kirche zu Meleschowitz, Breslauer Kreises, folgende Legate vermacht:

- a) auf 4 jährliche Quartals-Messen und für Arme, und das ärmste Schulkind auf Schuhe und Strümpfe 100 Rtlr.
- b) auf Schulbücher oder auf Schuhe und Strümpfe für die ärmsten Schulkinder und für arme Kranke 100 Rtlr.
-) zur Abhaltung der bereits eingeführten Kreuzweges = Andacht zu Meleschowitz 100 Rtlr.